

Expertise zur Adoptionseignungsprüfung: Ein internationaler Vergleich guter Praktiken zwischen den Niederlanden, Großbritannien und den USA

Kraus, Elisabeth

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Kraus, E. (2017). *Expertise zur Adoptionseignungsprüfung: Ein internationaler Vergleich guter Praktiken zwischen den Niederlanden, Großbritannien und den USA*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.; Deutsches Jugendinstitut e.V. Abteilung Familie und Familienpolitik. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-90416-3>

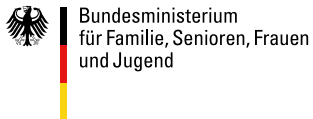
Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-ND Lizenz (Namensnennung-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-ND Licence (Attribution-NoDerivatives). For more Information see: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0>

Gefördert vom



Deutsches
Jugendinstitut

Elisabeth Kraus

Expertise zur Adoptions- eignungsprüfung

Ein internationaler Vergleich guter Praktiken zwischen
den Niederlanden, Großbritannien und den USA

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit über 50 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Träger des 1963 gegründeten Instituts ist ein gemeinnütziger Verein mit Mitgliedern aus Politik, Wissenschaft, Verbänden und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe. Die Finanzierung erfolgt überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält das DJI im Rahmen von Projektförderungen vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Aktuell arbeiten und forschen 360 Mitarbeiter/innen (davon 225 Wissenschaftler/innen) an den beiden Standorten München und Halle (Saale).

Das Expertise- und Forschungszentrum Adoption (EFZA) wird vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert und ist am Deutschen Jugendinstitut (DJI) in München verortet.

Impressum

© 2017 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Deutsches Jugendinstitut
Abteilung Familie und Familienpolitik
Fachgruppe F3 – Familienhilfe und Kinderschutz
Nockherstraße 2
81541 München

Telefon +49 89 62306-0

Fax +49 89 62306-162

E-Mail efza@dji.de

www.dji.de

ISBN: 978-3-86379-281-7

Grafik Brandungen GmbH, Leipzig

Datum der Veröffentlichung Dezember 2017

Rechte der Veröffentlichung Deutsches Jugendinstitut e.V.

Inhalt

1. Einleitung	4
2. Befunde und Modelle guter Praxis zur Eignungsprüfung von Bewerbern und Bewerberinnen um eine Adoption	5
2.1 Befundlage in den Niederlanden	5
2.1.1 Die Eignungsprüfung: Rahmenbedingungen	6
2.1.2 Die Eignungsprüfung: Psychologisch-pädagogische Kompetenzen	7
2.1.3 Abschließende Bewertung der Eignungsprüfung	13
2.2 Befundlage in den USA	13
2.2.1 Die Eignungsprüfung: Rahmenbedingungen	14
2.2.2 SAFE (structured analysis family evaluation), ein best practice Beispiel für die Eignungsprüfung psychologisch-pädagogischer Eigenschaften	18
2.2.3 Abschließende Bewertung der Eignungsprüfung	22
2.3 Befundlage in Großbritannien	22
2.3.1 Die Eignungsprüfung: Rahmenbedingungen	23
2.3.2 Die Eignungsprüfung: pädagogische und psychologische Kompetenzen	25
2.3.3 Abschließende Bewertung der Eignungsprüfung	32
3. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	33
4. Literaturverzeichnis	37

1.

Einleitung

In Deutschland wurden im Jahre 2016 3.976 Kinder und Jugendliche adoptiert. Das dahinter stehende Adoptionsvermittlungsverfahren hat das Ziel für die vermittelten Kinder und Jugendlichen eine „dauerhafte, gesunde und stabile Lebenswelt“ (Bovenschen et al. 2017) zu schaffen. Zugleich wurden in 2016 133 Adoptionspflegen abgebrochen sowie 7 Adoptionen wieder aufgehoben (Statistisches Bundesamt 2017). In einigen weiteren Fällen bleibt die Adoption bestehen, verläuft aufgrund einer mangelnden Passung zwischen Adoptiveltern und Kind aber (zeitweise) unglücklich. International sind ungünstige Verläufe nach Adoptionen sowie Abbrüche ein wichtiges Thema (Festinger 2014) wobei Raten von bis zu 15% „nicht stabiler“ Adoptionen berichtet werden, in denen vermittelte Kinder und Jugendliche nicht dauerhaft in der Adoptivfamilie verweilen (können). Ein solcher Beziehungsabbruch ist in jedem Fall mit enormen psychosozialen Belastungen für das Kind/den*die Jugendliche, aber auch für die Adoptivfamilie verbunden (Festinger 2014).

Um eine stabile und positiv verlaufende Adoption so wahrscheinlich wie möglich zu machen, werden im Adoptionsprozess die Eignungsfeststellung bei Adoptivbewerbern und die Prüfung der Passung von Adoptivkind und Adoptivfamilie als besonders bedeutsam angesehen. Vor diesem Hintergrund wird in den Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2014) eine eingehende Prüfung der Persönlichkeit, des Alters, der Gesundheit, der Lebensziele/-zufriedenheit, der partnerschaftlichen Stabilität, der erziehungsleitenden Vorstellungen, des sozialen Umfeldes, der Wohnverhältnisse, der beruflichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie etwaiger Vorstrafen für sinnvoll bzw. erforderlich angesehen. Mit dem Zusammentragen verschiedener Prüfungsaspekte im Rahmen der Eignungsprüfung durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2014) wurde ein Schritt in Richtung auf eine Beschränkung der Vielfalt von Beurteilungspraxen gegangen. Da jedoch mehrere der aufgeführten Aspekte (z.B. Persönlichkeit, Stabilität der Partnerschaft) sehr schwer zu beurteilen sind, stellt sich die Frage, ob die Praxis der Adoptionsvermittlung an einigen Stellen von weitergehenden methodischen Hinweisen und Empfehlungen zum Vorgehen profitieren könnte. Zu prüfen wäre auch, ob der Rückgriff auf standardisierte Verfahren nicht an einigen Stellen geeignet wäre, sowohl arbeitssparend als auch Transparenz und Fairness erhöhend zu wirken. In der Auseinandersetzung mit diesen Fragen kann der Blick ins Ausland anregend wirken. Daher sollen in dieser Expertise Befunde und Modelle guter Praxis zur Eignungsprüfung von Adoptionsbewerber*innen im Ausland untersucht werden. Ein Schwerpunkt wird dabei auf Modellen aus Großbritannien, den Niederlanden und den USA gelegt. Dadurch können mögliche Anknüpfungspunkte für die Weiterentwicklung von Praxen der Eignungsbeurteilung im deutschen Adoptionswesen aufgezeigt werden.

Befunde und Modelle guter Praxis zur Eignungsprüfung von Bewerbern und Bewerberinnen um eine Adoption

Im Folgenden werden mehrere Praxisbeispiele vorgestellt. Diese wurden aus Beschreibungen von Adoptionseignungsprüfungen aus verschiedenen Ländern gewonnen. Insbesondere werden Praxisbeispiele aus den Niederlanden, Großbritannien und den USA vorgestellt und verglichen. Die dargestellten Beispiele können dann, wenigstens teilweise, als Beispiele guter Praxis angesehen werden, wenn wünschenswerte Eigenschaften des Vorgehens, wie Objektivität und Zuverlässigkeit, belegt werden können. Daneben bleibt für alle vorgestellten Praxisbeispiele offen, ob sie sich in wissenschaftlichen Wirksamkeitsstudien auch als valide erweisen.

2.1 Befundlage in den Niederlanden

In den Niederlanden werden jährlich nur etwa 25 inländische Kinder adoptiert (Stichting Adoptievoorzieningen 2017). Es überwiegt entsprechend die Zahl der Auslandsadoptionen beträchtlich (vgl. 216 Kinder in 2016). Während in der Vergangenheit sogenannte unbegleitete Adoptionen die Regel waren, gibt es heute strikte Vorgaben zu den Prozessen und zur Eignungsprüfung von Adoptionsbewerber*innen. Geregelt durch gesetzliche Vorgaben durchlaufen Adoptionsbewerber*innen ein standardisiertes Verfahren, das neben der Überprüfung eventueller Vorstrafen und des Gesundheitszustands auch psychologische und pädagogische Aspekte abdeckt. In Fällen von Unsicherheit oder bei älteren Bewerber*innen stehen zudem Sozialwissenschaftler und Juristen zur Verfügung, sowie ein standardisiertes Fragebogentool (Instrumentarium Bijzondere Omstandigheden – IBO). Inländische Adoptionen unterliegen ebenfalls einem gerichtlichen Verfahren, jedoch beruhen Feststellungen zur Eignung und Passung zwischen Adoptiveltern und Kind hier stärker auf den Erfahrungen aus einer verpflichtenden Adoptionspflege (de Rechtspraak 2017).

2.1.1 Die Eignungsprüfung: Rahmenbedingungen

Das Alter

In den Niederlanden können Paare und Einzelpersonen einen Antrag auf Adoption eines Kindes stellen, insofern ihr Altersabstand zum Kind mindestens 18 jedoch nicht mehr als 40 Jahre beträgt. Bei Paaren wird hierbei der*die älteste Partner*in als Referenzwert herangezogen. Der Altersabstand kann auf bis zu 46 Jahren ausgeweitet werden, wenn in der Eignungsprüfung eine besondere Eignung festgestellt wird und ein älteres Kind beziehungsweise eines mit besonderen Fürsorgebedürfnissen adoptiert wird. Bei älteren Kindern, die nur im Rahmen von inländischen Adoptionen vermittelt werden, wird ein maximaler Altersabstand von 40 Jahren veranschlagt (Wikipedia 2017). In diesem Zuge wird das standardisierte Fragebogeninstrument IBO (Instrumentarium Bijzondere Omstandigheden) eingesetzt und die Entscheidung nach dem „nein, es sei denn“-Prinzip getroffen. Personen, die das 46ste Lebensjahr überschritten haben, können in den Niederlanden keine ausländischen Kinder mehr adoptieren (Stichting Adoptievoorzieningen 2017).

Die Lebenssituation

Es ist in den Niederlanden nicht von Belang, welcher Natur eine bestehende Partnerschaft ist. Homosexuelle werden in der Adoptionsberechtigung nicht nachteilig behandelt, eine Ehe ist für inländische Adoptionen keine Voraussetzung (de Rechtspraak 2017). Für ausländische Adoptionen jedoch wird eine Ehe für einen gemeinsamen Adoptionsantrag verlangt (Stichting Adoptievoorzieningen 2017). Lebt der*die Antragsteller*in in Partnerschaft, so ist jedoch das Einverständnis des*der Partners*in zur Antragstellung notwendig. Bei Inlandsadoptionen ist zudem entscheidend, dass das Bewerberpaar nachgewiesenermaßen mindestens drei Jahre zusammengelebt hat. Dieser Nachweis ist zum Beispiel durch einen Nachweis aus dem Melderegister zu erbringen. Bei Einzelbewerbern entfällt diese Voraussetzung. Dafür werden hier im Rahmen der Familienuntersuchung vermehrt die Unterstützungsmöglichkeiten im sozialen Umfeld des*r Einzelbewerbers*in Betracht gezogen.

Die persönliche Vorgeschichte (Vorstrafen)

Zu Beginn der Eignungsprüfung der Adoptionsbewerber*innen steht die Überprüfung auf eventuelle Vorstrafen. Vorstrafen führen zum Abbruch des weiteren Prüfprozesses, sofern sie das sichere Aufwachsen eines Kindes gefährden (Raad voor de Kinderbescherming 2017). Gleiches gilt, wenn Mitglieder der Hausgemeinschaft solche Vorstrafen im Register aufweisen.

Gesundheitlicher Zustand

Dass keine gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen, die die Stabilität einer Adoption eines Kindes gefährden, wird durch ein ärztliches Attest sichergestellt. Dieses orientiert sich an einem vorgegebenen Formular („gezondheidsverklaring“) und darf nicht durch den eigenen Hausarzt, seine Vertretung oder einen Bekannten bzw. Verwandten der Adoptionsbewerber*innen ausgestellt werden. Dadurch soll eine möglichst objektive Erhebung des Gesundheitszustandes erreicht werden. Auch hier gilt, dass bei Einzelbewerber*innen der Gesundheitszustand des*r Partners*in, sofern vorhanden, in der Eignungsprüfung ebenfalls Berücksichtigung findet. Neben der körperlichen Gesundheit beinhaltet das Formular auch Fragen zur psychischen Gesundheit und auf Anfrage der Kinderschutzhilfe können im Einverständnis mit den Adoptionsbewerber*innen tiefer gehende gesundheitliche Informationen erfragt werden. Das vorzulegende Attest darf darüber hinaus nicht älter als ein Jahr sein (Raad voor de Kinderbescherming 2016).

Finanzielle Situation

Die Kosten für die Eignungsprüfung, die Vermittlung und die Gerichts- und Anwaltskosten des Adoptionsverfahrens werden vollständig durch die Adoptionsbewerber*innen getragen. Hierbei entstehen zunächst Kosten für die Eignungsprüfung, die mit etwa 3.600 Euro kalkuliert werden müssen. Da in den Niederlanden Auslandadoptionen den Regelfall darstellen, müssen zusätzlich Beiträge für die Vermittlungsagenturen zwischen 7.000 und 35.000 Euro eingerechnet werden. Schließlich tragen die Eltern auch die Anwalts- und Gerichtskosten für den Adoptionsbeschluss, sodass mit Gesamtausgaben zwischen 12.000 und 50.000 Euro pro Adoption gerechnet werden muss. Um finanziell benachteiligte Paare und Einzelpersonen zu unterstützen, gewährt die niederländische Regierung Hilfen (Stichting Adoptievoorzieningen 2017), die jedoch nicht die ganzen Kosten abdecken. Demnach muss die finanzielle Situation als informelles Eignungskriterium angesehen werden.

2.1.2 Die Eignungsprüfung: Psychologisch-pädagogische Kompetenzen

Neben den eben dargestellten Rahmenbedingungen, werden im Eignungsprüfungsprozess auch die persönlichen Einstellungen und Motive, sowie Kompetenzen im psychologischen und im pädagogischen Handeln erfragt und begutachtet. Im Rahmen von verpflichtenden Informationsveranstaltungen und einer Familienuntersuchung („gezinsonderzoek“) mit zwei bis vier Gesprächen, wird hierbei versucht die Lebenssituation, die Risiken und Ressourcen der Adoptionsbewerber*innen umfassend zu erfassen (Stichting Adoptievoorzieningen 2017).

Verpflichtende Informationsveranstaltungen

Im Vorfeld der Familienuntersuchung müssen die Adoptionsbewerber*innen sechs festgeschriebene Informationsveranstaltungen besuchen. Diese werden von einer staatlichen Adoptionsstiftung („Stichting Adoptievoorzieningen“) in Utrecht durchgeführt und dauern jeweils drei Stunden (Stichting Adoptievoorzieningen 2014). Bei einer angestrebten Adoption durch ein Paar ist die Teilnahme beider Partner*innen an den Informationsveranstaltungen verpflichtend, weswegen auch eine Freistellung von etwaigen beruflichen Verpflichtungen erfolgt. Die Gruppen umfassen maximal bis zu 16 Teilnehmer*innen, so dass eine persönliche Atmosphäre gewahrt bleibt.

Während die erste Veranstaltung allgemeinen Informationszwecken dient und die Möglichkeit bietet, konkrete persönliche Fragen in Bezug auf den Adoptionsprozess oder die Adoptionseignung zu klären, behandeln die fünf weiteren Veranstaltungen spezifische inhaltliche Themen. Hierunter fallen die Thematisierung der Situation der leiblichen Eltern und der Vorgeschichte des Kindes. Des Weiteren werden die Themen Bindung, Verlust und Trauer sowie Identität und Loyalität besprochen. In der letzten Veranstaltung wird explizit auf die Wünsche und Möglichkeiten der Adoptionsbewerber*innen eingegangen (Stichting Adoptievoorzieningen 2014).

Familienuntersuchung („gezinsonderzoek“)

In der Familienuntersuchung werden die Adoptionsbewerber*innen von Mitarbeitern der ASAA (Afstand, Screening, Adoptie en Afstammingsvragen) zu Hause besucht und in mehreren Gesprächen wird ein umfassendes Bild der Lebenssituation sowie der vorhandenen Risiko- und Schutzfaktoren erarbeitet.

Lebenslauf

Im Lebenslauf beschreiben die Adoptionsbewerber*innen wie sie ihr eigenes Aufwachsen erfahren haben, welche prägenden Lebensereignisse sie erlebt habe und wie sie deren Einfluss auf ihre pädagogischen Vorstellungen in Bezug auf (eigene) Kindern einschätzen (Raad voor de Kinderbescherming 2016).

Familiäre Zusammensetzung

In diesem Teil der Familienuntersuchung werden die Zusammensetzung der Familie und deren Stabilität betrachtet. Es werden die Fragen nach Reziprozität in der Beziehung, Kommunikationsweisen und der Art und Weise mit Problemen und

Spannungen umzugehen, erörtert. Befinden sich bereits Kinder in der Familie, so werden diese, insofern es der Entwicklungsstand zulässt, in die Befragung mit eingebunden (Raad voor de Kinderbescherming 2016).

Bei Alleinstehenden wird in diesem Zusammenhang das soziale Netzwerk untersucht und erfragt, welche Rolle einzelne Kontaktpersonen für das zukünftige Adoptivkind einnehmen könnten (Raad voor de Kinderbescherming 2016).

Einstellungen und Lebensziele

Im Interview mit den Fachkräften werden auch grundlegende Lebenseinstellungen, sowie religiöse Ansichten erfragt. Ebenso werden die Erwartungen an das Adoptivkind diskutiert und das Thema der ungewollten Kinderlosigkeit angesprochen.

Offenheit über die Abstammung des Kindes

Es wird als zentral angesehen, dass die zukünftigen Adoptiveltern bereit sind, so früh wie möglich das Kind über die eigene Abstammung in altersgemäßer Weise zu unterrichten und ihm seine Herkunft nicht zu verschleiern (Raad voor de Kinderbescherming 2016). Daher wird im Rahmen der Familienuntersuchung besprochen, inwieweit die Adoptionsbewerber*innen dazu bereit sind und ihnen eine Umsetzung zugetraut werden kann.

Erzieherische Fähigkeiten und Erfahrungen

Ein weiterer gewichtiger Anteil der Familienuntersuchung konzentriert sich auf die Frage, welche erzieherischen Fähigkeiten die Adoptionsbewerber*innen mitbringen, ob und wenn ja welche Erfahrungen sie mit Kindern gemacht haben und welche selbsteingeschätzten Kompetenzen und Möglichkeiten sie mitbringen. Hierbei geht es um Flexibilität im Alltag, die Fähigkeit die Sichtweise des Kindes einzunehmen, Vorstellungen zum erzieherischen Wirken im Falle von kindlichem Fehlverhalten, Wissen um die kindlichen Entwicklungsphasen und im Falle einer ausländischen Adoption auch um interkulturelle Kompetenz (Inspectie jeugdzorg 2009).

Sollte der Wunsch geäußert werden, gegebenenfalls auch mehrere Kinder oder Kinder mit besonderem Fürsorgebedarf aufnehmen zu dürfen, wird ein besonderes Augenmerk auf diesen Bereich gelegt (Raad voor de Kinderbescherming 2016).

Bereitschaft zur gängigen medizinischen Behandlung

Ein weiteres Thema stellt der Zugang des Kindes zu gängigen präventiven und kurativen medizinischen Behandlungen dar. Adoptionsbewerber*innen müssen einwilligen, dem zukünftigen Adoptivkind insbesondere Bluttransfusionen und gängige Impfungen nicht zu verwehren (Raad voor de Kinderbescherming 2016). Daher wird die Haltung zu diesen Fragen in den Gesprächen thematisiert.

Besonderheiten bei der Eignungsprüfung in Bezug auf Kinder mit besonderen Fürsorgebedürfnissen

Wird in Betracht gezogen, ein Kind oder mehrere Kinder mit besonderen Fürsorgebedürfnissen in die Familie aufzunehmen, so wird häufig zusätzlich zu den Gesprächen das Fragebogentool für besondere Fallumstände IBO (Instrumentarium Bijzondere Omstandigheden) eingesetzt. Damit soll sichergestellt werden, dass Fachkräfte auch bei seltener vorkommenden Prüfsituationen systematisch und über Fälle hinweg einigermaßen vergleichbar Informationen erheben. Zusätzlich besteht bedarfsbedingt die Möglichkeit sozialwissenschaftliche Expertise zur Untersuchung hinzuzuziehen (Inspectie jeugdzorg 2009). Ein festes Protokoll hierfür gibt es momentan noch nicht, es wird aber zurzeit ausgearbeitet.

Besonderheiten bei der Eignungsprüfung in Bezug auf die Stiefkindadoption

Auch bei der Stiefkindadoption ist es von Belang, dass der angestrebte Adoptivelternteil mindestens drei Jahre mit dem bestehenden Elternteil zusammengelebt hat und davon mindestens ein Jahr lang das Kind aktiv (mit-)versorgt hat (Schoneveld 2008). Weiterhin wird einer Stiefkindadoption nur dann zugestimmt, wenn sie zur Sicherstellung der Versorgung des Kindes notwendig und dem Kindeswohl dienlich ist. Dies wird nur dann als gegeben angesehen, wenn der abgebende Elternteil entweder verstorben ist, beken- nender Weise kein Interesse am Kind zeigt, oder aber durch vorangegangenen Um- gangsrechtsverlust eine Beziehung zu diesem Elternteil vom Gericht nicht als förderlich angesehen wird. Selbstsprechend müssen der abgebende Elternteil und Kinder, die das zwölfte Lebensjahr überschritten haben, sowie der verpartnerte Elternteil der Adop- tion zustimmen. Normalerweise entfällt eine Familienuntersuchung im Falle einer Stief- kindadoption, kann aber durch den Richter eingefordert werden (Schoneveld 2008).

Im Falle der Adoption eines Neugeborenen durch eine zweite Mutter (duomou- ders) kann das Verfahren ohne die Adoptionspflegezeit durch einen richterlichen Beschluss ersetzt werden. Dies ist dann möglich, wenn das Kind erwiesenerma- ßen durch eine anonyme Samenspende gezeugt wurde und mögliche Vaterschafts- ansprüche ausgeschlossen werden können (Inspectie jeugdzorg 2009).

Kommunikation der Ergebnisse der Eignungsprüfung

Im niederländischen Adoptionsprozess wird bei gegebener Eignung eine sogenannte „beginseltoestemming“, also eine generelle Eignungsbescheinigung, ausgestellt, die vier Jahre lang gültig bleibt, unter der Voraussetzung, dass sich die Lebenssituation der Adoptionsbewerber*innen nicht grundlegend verändert (Inspectie jeugdzorg 2009). Eventuell vorhandene, in der Abwägung aber als nachrangig angesehene Risikofaktoren werden, um (ausländische) Vermittlungsprozesse nicht zu gefährden, in positiven Eignungsberichten nur begrenzt dargestellt, während sie bei einer nicht als gegeben angesehenen Eignung den zentralen Anteil des Eignungsberichtes ausmachen. Bei einem negativen Bescheid zur Eignung wird zudem immer ein Jurist hinzugezogen. Grundsätzlich wird im Eignungsbericht explizit aufgeführt, ob die Adoptionsbewerber*innen für Kinder mit besonderen Fürsorgebedürfnissen oder für die Adoption von Geschwisterkindern geeignet sind, oder ob eine Eignung nur für bestimmte Gruppen von Kindern (z.B. Neugeborene) ausgesprochen werden kann. Gegen die Entscheidung über die Eignung können abgelehnte Bewerber beim Raad voor Strafrechttoepassing en Jeugdbescherming (RSJ) Beschwerde einlegen und eine Prüfung des Verfahrens beantragen (Inspectie jeugdzorg 2009).

Adoptionshindernisse, trotz positiver Eignungsprüfung

Neben der staatlichen Eignungsprüfung stellt das Einverständnis der leiblichen Eltern (mit Ausnahmen) eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Adoption dar. Während der einjährigen Adoptionspflege können Eltern ihre Zustimmung widerrufen. Des Weiteren muss das Kind, wenn es älter als 12 Jahre alt ist oder eine angemessene geistige Reife besitzt, in den Adoptionsprozess einwilligen. In den Niederlanden führen darüber hinaus eine (erneute) Fruchtbarkeitsbehandlung, Schwangerschaft oder eine grundlegende Veränderung der allgemeinen Lebenssituation (Aufnahme einer Langzeitpflege, Scheidung, Krankheit, Tod eines Partners, etc.) zu einem Pausieren der Eignungsfeststellung von einem bis maximal drei Jahren (Raad voor de Kinderbescherming 2016).

Rechtliche Verankerung der Eignungsprüfung

Der Adoptionsprozess zur Aufnahme von ausländischen Kindern ist in der sogenannten Wobka („Wet opneming buitenlandse kinderen ter adoptie“), also dem, „Recht zur Aufnahme von ausländischen Kindern zur Adoption“, festgeschrieben (Overheid nl 2015). Inländische Adoptionen sind im Zivilrecht verankert (de Rechtspraak 2017).

Qualitätssicherung der Eignungsprüfung

In den Niederlanden wird großer Wert auf die Qualitätssicherung bei der Eignungsprüfung gelegt. Entsprechend werden die Fachkräfte des zuständigen Fachdienstes (ASAA) für die Familienuntersuchung eigens geschult. Die Untersuchungsteams werden zudem durch Sozialwissenschaftler und Juristen beraten. In jährlichen Thementagen werden Fortbildungen für die ASAA-Teams angeboten. Die Abläufe der Familienuntersuchungen sowie die Berichterstattung sind über Protokolle standardisiert (z.B. Protocol ASAA). Ein weiteres Mittel zur Qualitätssicherung für spezielle Fallsituationen stellt der Einsatz des IBO (Instrumentarium Bijzondere Omstandigheden) dar. In diesem Fragebogentool wurden in standardisierter Weise mehrere hundert Fragen zu verschiedenen Lebensbereichen zusammengestellt:

- Adoptionsmotivation (und die Übereinstimmung der Motivationen der beiden Partner)
- die mögliche Rolle des Kindes innerhalb der Familie
- Fragen zur (ehelichen) Beziehung
 - im Hinblick auf Kommunikation
 - im Hinblick auf Umgang mit Problemen (sowie die Übereinstimmung der Aussagen der beiden Partner)
 - im Hinblick auf Sexualität
 - im Hinblick auf Familienstrukturen und Gewohnheiten
- Signale für psychische Probleme
 - z.B. Suizidalität
 - z.B. Umgang mit Alkohol
- Erzieherische Ziele und Fähigkeiten, sowie Vorerfahrungen mit Erziehung
- Persönlichkeit
 - im Hinblick auf die Verarbeitung von schwierigen Lebenssituationen (Jugend, Verlusterfahrungen, Kinderlosigkeit)
 - im Hinblick auf Flexibilität, Belastbarkeit und Emotionalität

Eine weitere Besonderheit ist die ALBG („Adoptielijst Bijzondere Geschiktheid“) – eine in den IBO integrierte Fragenliste, die auf die besondere Eignungsvoraussetzung für Kinder mit besonderen Fürsorgebedürfnissen abzielt. Zur Qualität der Eignungsprüfung gibt es in den Niederlanden zudem wissenschaftliche Untersuchungen, die insbesondere die Gesprächsführung und die Verarbeitung des Gesprochenen im Eignungsbericht kritisch beleuchtet haben. Noordgraaf und Kollegen (2009) haben mit gesprächsanalytischen Methoden untersucht, wie Fragen zum Lebenslauf, zur Beziehungssituation und zu zukünftigen Situationen mit einem Adoptivkind im persönlichen Gespräch gestellt werden und schließlich Eingang in den Eignungsbericht finden.

2.1.3 Abschließende Bewertung der Eignungsprüfung

Zusammenfassend stellt sich die niederländische Adoptionseignungsprüfung als routiniertes Verfahren dar, das durch diagnostisch fortgebildete Fachkräfte und Handlungsmanuale einen hohen Standard im Hinblick auf Vergleichbarkeit und Objektivität zu erreichen scheint. Auch ist positiv hervorzuheben, dass auch für besondere diagnostische Situationen (z.B. die angestrebte Aufnahme von Kindern mit besonderen Fürsorgebedürfnissen) Hilfestellungen zur Gestaltung des diagnostischen Prozesses mit Adoptionsbewerber*innen zur Verfügung stehen. Problematisch erscheint, dass die tatsächliche Vorhersagekraft (prognostische Validität) der Eignungsfeststellungen, die mittels der in den Niederlanden eingesetzten Instrumente gewonnen wurden, bislang ungeprüft ist. Zudem dauert das Verfahren relativ lange und ist mit hohen Kosten verbunden. Weiterhin wäre eine Evaluation der Praktikabilität und Akzeptanz dieser Form der Eignungsprüfung durch die Vermittlungsstellen, Adoptionsagenturen und auch durch die Adoptionsbewerber*innen selbst wünschenswert.

2.2 Befundlage in den USA

Im amerikanischen Raum sind sowohl privat organisierte als auch durch Adoptionsagenturen vermittelte Adoptionen von Kindern möglich, die von ihren Eltern zur Adoption freigegeben werden. Eine Besonderheit des Landes besteht darin, dass ein endgültiger Entzug der elterlichen Sorge möglich ist, wenn sich nach einer Gefährdung des Kindeswohls die Situation bei den leiblichen Eltern nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums bessert und betroffene Kinder nachfolgend zwangsweise zur Adoption freigegeben werden können. Je nach Budget der Adoptionsbewerber*innen können bei einer Adoption verschiedene Vermittlungsdienste sowie psychologische Beratung in Anspruch genommen werden. Auf der Ebene der Adoptionsagenturen wird zwischen lokalen, nationalen und internationalen Agenturen unterschieden, die mit teils sehr unterschiedlichen Graden der Standardisierung bei der Eignungsfeststellung arbeiten. Weiterhin charakteristisch für das amerikanische Adoptionswesen ist, dass nach staatlich ausgesprochener prinzipieller Adoptionseignung der Adoptionsbewerber*innen die leiblichen Eltern, soweit ihnen die elterliche Sorge nicht entzogen wurde, die zukünftigen Adoptiveltern aus einer Kartei oder nach privater Suche auswählen. Damit entfällt bei dieser Fallkonstellation unter Umständen ein fachlich gestalteter „matching“-Prozess. Parallel können auch Adoptionsbewerber*innen gezielt nach Kindern suchen, die ihren Wunschvorstellungen in Bezug auf Hautfarbe, Geschlecht, Religion, usw. entsprechen (Adoption Network Law Center 2017).

Das amerikanische System zeichnet sich bei der Eignungsprüfung durch einen stark föderalistisch geprägten Charakter aus. So gibt es, wie im Folgenden dargestellt, kaum Parameter der Eignungsprüfung, die bundesstaatübergreifend gültig sind. Lediglich bei der Überprüfung der Vorstrafen sind sich alle 52 Staaten einig, dass Verbrechen gegen Kinder, Gewaltstraftaten und sexuelle Übergriffe in der Vergangenheit zum Ausschluss aus einem Adoptionsverfahren führen (Adoption Network Law Center 2017).

Im Folgenden wird die Spannweite der verschiedenen Rahmenbedingungen abgesteckt. Als Beispiel guter Praxis wird näher auf das in Colorado eingesetzte Programm „SAFE“ zur Überprüfung der psychologischen und pädagogischen Kompetenzen von Adoptionsbewerber*innen näher eingegangen (Consortium SAFE 2011).

2.2.1 Die Eignungsprüfung: Rahmenbedingungen

Alter

Die Vorstellungen, welche Altersspanne für Adoptionsbewerber*innen angemessen erscheint, schwankt zwischen dem Umstand, dass auch Minderjährigen Adoption gestattet wird, wenn sie denn verheiratet sind (North Dakota) und geläufigeren Festlegungen zu einem Mindestalter ab der Volljährigkeit, dem 21sten oder auch dem 25sten Lebensjahr in den meisten Bundesstaaten. Eine Altersobergrenze wird in den allerwenigsten Bundesstaaten festgelegt, Ausnahmen bilden die Bundesstaaten West Virginia mit einer Grenze von 65 Jahren und Mississippi, in dem ab dem 40sten Lebensjahr keine Babys mehr vermittelt werden und die darüber hinaus beide einen maximalen Altersunterschied von etwa 46 Jahren tolerieren. Weitere Angaben zum Mindestaltersunterschied zwischen Adoptiveltern und Kind werden mit 10 oder 15 Jahren angegeben (z.B. Kalifornien), oder aber es wird ausschließlich verlangt, dass das Adoptivelternteil älter als das Adoptivkind ist (Rhode Island). Weiterhin gibt es Ausnahmen für bestimmte indigene Bevölkerungsgruppen, so dass etwa in Oregon für Personen indigener Abstammung niedrigere Altersgrenzen gelten als für Adoptionsbewerber*innen mit anderer Abstammung (Adoption Network Law Center 2017).

Familienkonstellation

Auch in diesem Bereich sind sich die Bundesstaaten uneinig, was geeignete Familienkonstellationen für Adoptivfamilien sind. In sehr konservativen Bundesstaaten wie Alabama, Mississippi oder Utah etwa werden keine Kinder an unverheiratete Paare vermittelt, Arkansas schließt eine Adoption aus, wenn Sexualbeziehungen außerhalb einer rechtlich bestehenden Ehe gelebt werden. Die meisten Bundesstaaten erlauben jedoch

Alleinbewerbern sowie bei Partnerschaften jeder Art gleichermaßen eine Adoption. Ausschließlich Mississippi legt eine Verschiebung der Eignungsprüfung fest, wenn sich während der Eignungsprüfung die Lebenssituation etwa durch eine Schwangerschaft oder eine Scheidung verändert (Adoption Network Law Center 2017).

Persönliche Vorgeschichte (Vorstrafen)

Hinsichtlich Vorstrafen stimmen die Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten weitgehend überein. In allen 52 Bundesstaaten gehört ein Abruf des Vorstrafenregisters zur Eignungsprüfung. Hierbei gelten solche Vorstrafen als Adoptionshindernis, die aufgrund von Gewaltdelikten gegen Kinder (z.B. körperlicher oder sexueller Missbrauch, Kindesvernachlässigung, Straftaten im Zusammenhang mit Kinderpornographie) und gegen weitere Personen (z.B. häusliche Gewalt, sexuelle Übergriffe gegen Erwachsene, Totschlag/Mord) ausgesprochen wurden. Jedoch finden sich auch hier Ausnahmen, wie zum Beispiel Illinois, in dem Gewaltstraftaten gegen Erwachsene, wenn sie mehr als fünf Jahre zurückliegen, nicht zu einem automatischen Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren führen. Jenseits des engeren Bereichs der Gewaltstraftaten schließen die meisten Bundesstaaten Bewerber aus, die in einem vorangegangenen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren Alkohol- oder Drogendelikte begangen haben. In einigen Bundesstaaten werden zudem Straftaten wie Brandstiftung (Alabama) oder auch andere Straftaten, die nach Ermessen der Behörde eine Gefahr für das gesunde Aufwachsen eines Kindes darstellen, als Adoptionshindernis geführt (Adoption Network Law Center 2017).

Gesundheitlicher Zustand

Nicht alle Bundesstaaten verlangen Gesundheitszertifikate als Teil der Eignungsprüfung von Adoptionsbewerber*innen. Die meisten jedoch erwarten zumindest eine ärztliche Bescheinigung eines lizenzierten Hausarztes über einen Gesundheitszustand, der die Pflege und Erziehung eines potenziellen Adoptivkindes nicht gefährdet. Manche Bundesstaaten verlangen darüber hinaus auch ein psychologisches oder psychiatrisches Gutachten (z.B. Missouri) (Adoption Network Law Center 2017).

Finanzielle Situation

In vielen Bundesstaaten wird die finanzielle Situation der Adoptionsbewerber*innen im Rahmen der Eignungsprüfung erfasst und daraufhin geprüft, ob die finanziellen Möglichkeiten die Aufnahme eines (zusätzlichen) Kindes erlauben. In Indiana jedoch ist es gesetzlich vorgeschrieben, dass die finanzielle Situation der Familie nicht im Eignungsbericht erwähnt werden darf.

Da einschlägige Webseiten (z.B. adoptionnetwork.com) die Adoptionskosten mit bis zu 50.000\$ angeben und es staatliche Zuschüsse oder eine vollständige Kostenübernahme nur bei der Adoption eines Kindes gibt, dessen Eltern die elterliche Sorge dauerhaft entzogen wurde (Ruggiero 2015), bleibt anzunehmen, dass vor allem einkommensstarke Familien sich eine Adoption leisten können.

Besonderheiten bei der Eignungsprüfung in Bezug auf Kinder mit besonderen Fürsorgebedürfnissen

Kinder mit besonderen Fürsorgebedürfnissen werden in den USA vor allem durch die Organisation „AdoptUSKids“ vermittelt. Hierbei handelt es sich um ein Projekt des staatlichen „US Children’s Bureaus“, welches Kinder vermittelt, die bisher von Pflegefamilien oder der staatlichen Kinder- und Jugendhilfe betreut wurden und deren Eltern die elterliche Sorge dauerhaft entzogen wurde. Diese Form der Adoption ist für die Adoptionsbewerber*innen meist kostenfrei und teilweise, insbesondere bei der Adoption eines solchen Kindes mit besonderen Fürsorgebedürfnissen, mit zusätzlicher Unterstützung in Form von Erziehungshilfen und Fördergeldern verbunden. Somit ist dies vor allem für einkommensschwache Familien/ Paare/ Einzelpersonen oft die einzige Möglichkeit, die ansonsten anfallenden Adoptionskosten zu umgehen. Da in den USA teilweise eher geringe Anforderungen an werdende Pflegefamilien gestellt werden, die unterhalb der Anforderungen an werdende Adoptivfamilien liegen (Crea et al. 2007) und es zugleich gesetzliche Initiativen gibt um die Adoption von Pflegekindern, insbesondere solchen mit besonderen Fürsorgebedürfnissen zu erleichtern, wird in den USA über notwendige Eignungskriterien in diesen Fällen sowie die Verbesserung von Unterstützungsangeboten nach der Adoption diskutiert. Die Problematik zeigt sich etwa daran, dass die Rate ungünstiger Entwicklungsverläufe oder später erneut in Fremdunterbringung gehender Kinder deutlich höher liegt als bei Adoptionen insgesamt (Liao 2016). Zudem zeigt eine Studie von Provencher und Kollegen (2016), dass sich für adoptierte Pflegekinder, wenn sie als Gruppe betrachtet werden, die Lebensqualität durch die Adoption nicht signifikant verbesserte.

Besonderheiten bei der Eignungsprüfung in Bezug auf die Stiefkindadoption

Bei der Adoption von Stiefkindern in den USA entfällt die Familienuntersuchung in der Regel vollständig. Lediglich eine Überprüfung des Vorstrafenregisters wird in unterschiedlicher Tiefe verlangt. Zudem bestehen in der Regel keine Vorgaben, wie lange das adoptierende Elternteil bereits in der Familie gelebt haben sollte (Adoption Network Law Center 2017).

Kommunikation der Ergebnisse der Eignungsprüfung

Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden übergreifend durch die vermittelnde Agentur oder den eigenständigen Gutachter in schriftlicher Form in einem sogenannten „written report“ festgehalten. Dieser dient als Grundlage für die Beurteilung der Eignung und muss im gerichtlichen Adoptionsverfahren vorgelegt werden. Die Länge dieses Berichts variiert zwischen drei bis sechs und 40 Seiten (Crea 2010).

Adoptionshindernisse, trotz positiver Eignungsprüfung

Neben einer Eignungsprüfung mit positivem Ergebnis stellt die Auswahl durch die abgebenden Eltern die wesentliche Voraussetzung für das Zustandekommen einer Adoption dar. Im Gegensatz zu einer staatlich gesteuerten Vermittlung von zur Adoption freigegebenen Kindern in Europa, können in den USA die Adoptiveltern von den leiblichen Eltern ausgesucht werden (außer bei der Vermittlung von Kindern, bei denen die elterliche Sorge dauerhaft entzogen wurde). Zudem gibt es manche Fälle, in denen abgebende Eltern die Auswahl nicht selbst vornehmen wollen und daher an eine Vermittlungsagentur delegieren. Ansonsten aber suchen die leiblichen Eltern Adoptionsbewerber*innen aus Portofolien aus, oder antworten direkt auf Inserate oder persönliche Gesuche. Ähnlich wie in den Niederlanden, müssen auch in den USA ältere Kinder der Adoption im gerichtlichen Adoptionsverfahren zustimmen. Dabei behalten sich jedoch einige Bundesstaaten vor, dies zu übergehen, wenn eine Adoption als dem Kindeswohl dienlich angesehen wird (Child Welfare Information Gateway 2017a). In nur sehr wenigen Bundesstaaten (darunter Mississippi und Louisiana) ist die Adoptionseignungsbescheinigung explizit zeitlich befristet oder an die Beständigkeit der bestehenden Lebensumstände geknüpft (Adoption Network Law Center 2017).

Rechtliche Verankerung der Eignungsprüfung

Die Prüfung der Adoptionseignung ist in den bundesstaatlichen Gesetzen verankert. So ist zum Beispiel in den Gesetzen von Minnesota (The Office of the Revisor of Statutes 2017) festgelegt, welche Inhalte die Eignungsprüfung umfassen soll, welche Ausnahmen im Falle von Verwandten- oder Stiefkindadoptionen greifen und auch wie lange die Eignungsbescheinigung gültig bleibt. Bei Adoptionsverfahren über Grenzen der Bundesstaaten hinweg, greift der ICPC (Interstate Compact on the Placement of Children) und vermittelt zwischen den teils unterschiedlichen Anforderungen der „sendenden“ und „empfangenden“ Bundesstaaten (Child Welfare Information Gateway 2017b).

2.2.2 SAFE (structured analysis family evaluation), ein best practice Beispiel für die Eignungsprüfung psychologisch-pädagogischer Eigenschaften

SAFE steht für „structured analysis family evaluation“ (strukturierte Analyse und Familien Evaluation) und ist ein Programm, das seit 1989 vom „Consortium for Children“ entwickelt wird. Ursprünglich stammt es aus Kalifornien, wird aber mittlerweile in 14 Bundesstaaten der USA (unter anderem in California, Nevada, New Jersey, Colorado, Rhode Island, Utah, Tennessee, Wisconsin, New Mexico, Texas, Oklahoma und Maryland) sowie in 5 kanadischen Provinzen angewandt (Crea et al. 2007). Unter diesen Staaten ist jedoch ein Einsatz bisher nur in Colorado für alle Agenturen verpflichtend (Adoption Network Law Center 2017); ein flächendeckender Einsatz für transstaatliche Adoptionen und Auslandsadoptionen wird jedoch diskutiert (Rotabi et al. 2009), weil es sich um ein gut strukturiertes und anpassungsfähiges Evaluationstool handelt.

Das SAFE Konzept besteht aus den sechs folgenden Elementen: einem Set aus zwei standardisierten Fragebögen, einer Vorlage für persönliche Referenzschreiben, einem Persönlichkeitsinventar, einem Gesprächsleitfaden, einer vorformatierten Version des Familienberichts und schließlich ein Fragebogen-Inventar zum Matching von Kind und Adoptionsbewerber*innen (Consortium SAFE 2011).

Persönliche Entwicklung und Lebensumwelt und Persönlichkeit

Die persönliche Entwicklung und die Analyse der Lebensumwelt und Persönlichkeit der Adoptionsbewerber*innen finden bei SAFE in einem zwei-stufigen Verfahren statt. Zunächst beantworten die Adoptionsbewerber*innen hierfür zwei Fragebögen, die nach dem eigenen Aufwachsen der Adoptionsbewerber*innen, innerfamiliären Beziehungen, Lebenserfahrungen, Gewohnheiten und Verhaltensmustern fragen. Anschließend werden kritische und weitere Themen in einem persönlichen Interview aufgearbeitet und vertieft (Crea et al. 2007).

Die Fragebögen I und II

Der erste Fragebogen liegt im Mehrfachantwortformat vor und fragt grundlegende Eckdaten zur persönlichen Entwicklung ab. So wird etwa erfragt, bei wem der*die Adoptionsbewerber*in aufgewachsen ist, wann er*sie das Elternhaus verlassen hat, oder welchen Platz er*sie in der Geschwisterfolge einnimmt.

Der zweite Fragebogen beinhaltet Fragen zu persönlicheren Themen und zum familiären Zusammenleben. Es ist möglich, dass der zweite Fragebogen aufgrund

der teils heiklen Themen mit dem*r Sozialarbeiter*in zusammen ausgefüllt wird. So wird hier nach einem ja/nein-Prinzip neben einer Reihe von Lebensereignissen (z.B. Militäreinsatz, Tod eines Kindes/Lebenspartners, Gewalterfahrung), auch das Vorhandensein von Risikoverhaltensweisen wie etwa Drogen- und übermäßiger Alkoholkonsum bei sich selbst und einem*r etwaigen Lebenspartner*in erfragt. Weiterhin sollen die Bewerber*innen in gleicher Weise angeben, ob es in wichtigen Lebensbereichen (z.B. finanzielle Situation, Sexualität, Glücksspielverhalten) schon einmal Probleme innerhalb der Partnerschaft gab (Carecounselling Canada, n.a.).

Das persönliche Interview

Anschließend an den Fragebogen werden im persönlichen Interview mit dem*r Sozialarbeiter*in neun Themen abgehandelt, wobei besonders auf solche Themen eingegangen wird, die bei der Auswertung der Fragebögen aufgefallen sind. Die neun Bereiche decken die folgenden Themen ab:

- persönliche Geschichte
- persönliche Eigenschaften
- die Beziehung zum*r Lebenspartner*in
- eventuelle im Haushalt lebende Kinder oder weitere Personen
- erweiterte familiäre Beziehungen
- die (soziale) Lebensumgebung
- allgemeines Erziehungsverhalten
- Erziehungsverhalten mit Hinblick auf Kinder mit besonderen Fürsorgebedürfnissen
- Einstellungen bezüglich Adoption

Im Interview ist vorgeschrieben, dass offene Fragen zu diesen Bereichen gestellt werden, die in einem sogenannten psychosozialen Inventar, d.h. einem Gesprächsleitfaden, gesammelt sind. Die Fragen sind dabei teilweise eher generell gehalten, wie zum Beispiel: „Describe your neighborhood“ (Bitte beschreiben Sie Ihre Wohngegend) und teilweise sehr spezifisch auf bestimmte Verhaltensweisen oder Risiken ausgerichtet, wie zum Beispiel: „Indicate if there is a pool, pond/fountain, play centers in your yard“ (Befindet sich ein Swimmingpool, Brunnen/Teich oder ein Spielplatz in Ihrem Garten?) oder „Who does what in terms of chores, cooking, bill paying, home maintenance, transportation, etc.?“ (Wer übernimmt im Haushalt welche Aufgaben, in Bezug auf Hausarbeit, Kochen, Rechnungen bezahlen, Instandhaltung, Auto fahren, etc.). Auch in diesem Bereich der Eignungsprüfung werden teilweise intime Fragen gestellt, wie etwa „Describe how the family deals with privacy and nudity in the home?“ (Bitte beschreiben Sie, wie Ihre Familie zu Hause mit Privatsphäre und Nacktheit umgeht), und solche Fragen, die auf mögliche psychische Instabilität der Adoptionsbewerber*innen hinweisen könnten, wie zum Beispiel „Have you ever been to counseling? If so explain what the circumstances were and the outcome“

(Waren Sie jemals in Beratung? Und falls ja, erklären Sie bitte unter welchen Umständen und was bei der Beratung herausgekommen ist!). Durch das Erbitten von konkreten Beispielen, wie zum Beispiel „For the interview please consider the following concerning your abilities: GIVE EXAMPLES to support your answers: Communication skills, Problem solving/ability to deal with conflict“ (Bitte geben Sie Beispiele für Ihre Kommunikations-, Problemlöse- und Konfliktfähigkeit) wird die Tendenz zu sozial erwünschten Antworten reduziert, da die beschriebenen Situationen durch den*die Sozialarbeiter*in in ihrer Stichhaltigkeit überprüfbar werden (Carecounselling Canada n.a.; Consortium for children 2005).

Die Protokollierung und Auswertung des persönlichen Interviews erfolgt anhand eines sogenannten „desk guide“ (Auswertungsschema), das zu jedem Thema eine fünfstufige Bewertungsskala bereitstellt. Hierbei sind für jede Stufe der Skala prototypische Antworten/beschriebene Verhaltensweisen vorgegeben, so dass eine objektive Bewertung der gegebenen Antworten ermöglicht wird (Carecounselling Canada n.a.).

Besonderheiten bei der Eignungsprüfung in Bezug auf Kinder mit besonderen Fürsorgebedürfnissen

Um die besonderen Eignungsvoraussetzungen für die Aufnahme von Kindern mit besonderen Fürsorgebedürfnissen zu ermitteln, steht im SAFE-Konzept ein sogenanntes „Matching Inventory“ oder „Compatibility Inventory“ zur Verfügung. Dieses ist als eine Art Checkliste mit 112 Punkten zu verstehen, mit der die besonderen Bedürfnisse des Kindes mit der Fähigkeit der Adoptionsbewerber*innen, genau diesen besonderen Bedürfnissen gerecht werden zu können, abgeglichen werden können (Rotabi et al. 2009). Dieses Modul ist jedoch im SAFE-Konzept optional und wird vor allem dann eingesetzt, wenn sich Adoptionsbewerber*innen für ein Kind interessieren, das besondere Fürsorgebedürfnisse aufweist oder bei dem solche Bedürfnisse wahrscheinlich sind, weil es nach schwer belastenden Erlebnissen bereits in einer Pflegefamilie lebt und den Eltern die elterliche Sorge dauerhaft entzogen wurde.

Besonderheiten bei der Eignungsprüfung in Bezug auf die Stiefkindadoption

Es wird von den Entwicklern von SAFE darauf hingewiesen, dass ihr Konzept für die Adoption von fremden, sowie Stiefkindern oder entfernt verwandten Kindern gleichermaßen geeignet ist (Consortium SAFE 2011). Eine besondere Vorgehensweise bei der Stiefkindadoption ist jedoch im Konzept selbst nicht vorgesehen. Da nur wenige Bundesstaaten eine Familienuntersuchung bei der Stiefkindadoption vorschreiben, steht ihre praktische Relevanz hinter der Familienuntersuchung bei Fremdadoptionen zurück.

Kommunikation der Ergebnisse der Eignungsprüfung

Die Ergebnisse der Eignungsprüfung werden in einem vorformatierten Bericht zusammengefasst, der sowohl den Adoptionsbewerber*innen als auch den zuständigen Behörden bzw. dem Gericht vorgelegt wird. Hierbei gibt es zwei unterschiedliche Formate des Berichts: den Kind spezifischen Bericht und einen allgemeinen Bericht für Adoptionsbewerber*innen, die noch kein spezielles Kind in Aussicht haben.

In der ersten Hälfte des Berichts werden persönliche Daten und Rahmenbedingungen der Adoptionsbewerber*innen dargestellt, während die zweite Hälfte die Ergebnisse und psychosoziale Bewertung nach der Familienuntersuchung ausführt. Die Auswertung des persönlichen Interviews erfährt dabei eine besondere Schwerpunktsetzung, indem jede Bewertung der 68–70 Facetten einzeln, sowie aggregierte Bewertungen in den neun Themenbereichen aufgeführt werden. Zusätzlich werden im Bericht diejenigen Beobachtungen und Einschätzungen verschriftlicht, die zu den jeweiligen Bewertungen geführt haben.

In einer abschließenden „conclusion“ (Schlussfolgerung) wird die generelle Adoptionseignung der Adoptionsbewerber*innen bewertet und unter dem Unterpunkt „The Children Family Can Best Serve“ (Kindesprofil mit der besten Passung für die Adoptionsbewerber*innen) wird subsumiert, für welche (besonderen) Fürsorgebedürfnisse von Adoptivkindern die Bewerber*innen geeignet und motiviert zu sein scheinen (Consortium for children 2005).

Qualitätssicherung der Eignungsprüfung

Zur Qualitätssicherung im Rahmen des SAFE-Konzepts trägt ein hoher Grad an Standardisierung bei der Erhebung und Auswertung bei. Zudem müssen Mitarbeiter*innen und Vorgesetzte, die dieses Konzept anwenden wollen, an einem zweitägigen Schulungsprogramm teilnehmen, so dass eine ausreichende Vertrautheit mit und ausreichendes Verständnis der Hintergründe des Konzepts angenommen werden können. Dies erhöht die Stringenz bei der praktischen Anwendung und baut Unsicherheiten und Hemmungen seitens der Fachkräfte ab.

Die Evaluation des SAFE-Konzepts erfolgte in der Vergangenheit in erster Linie über die Bewertung durch anwendende Fachkräfte und Adoptionsbewerber*innen. Hierbei wurden in einem bidirektionalen Forschungs- und Entwicklungsprozess Komponenten, wie zusätzliche Schulungen für Führungskräfte, weiterentwickelt (Ginexi und Hilton 2006). Weiterhin zeigen Studien, dass Sozialarbeiter*innen SAFE gegenüber traditionellen und unstandardisierten Methoden der Familienuntersuchung bevorzugen (Rotabi et al. 2009). Studien, die auch die Effektivität im Sinne von verbesserter Adoptionspassung zwischen Eltern und Kindern (z.B. ausgedrückt in verringerter Rate an gescheiterten Adoptionen) nachweisen, stehen noch aus.

2.2.3 Abschließende Bewertung der Eignungsprüfung

Die Prüfung der Adoptionseignung in den USA ist von großer Uneinheitlichkeit zwischen den verschiedenen Bundesstaaten und teilweise auch innerhalb derselben geprägt. Rechtliche Vorgaben fokussieren vor allem Rahmenbedingungen und Grundvoraussetzungen. Für die psychologischen Voraussetzungen von Adoptionsbewerber*innen und deren erzieherische und pädagogische Fähigkeiten gibt es allerdings Erhebungsinstrumente, wie das SAFE-Konzept, die in der Anwendung und Auswertung gut strukturiert und weitgehend standardisiert sind. Über das Beispiel des Vorgehens in den Niederlanden hinausgehend, liegen auch Ergebnisse zur Praktikabilität und Akzeptanz, nicht aber zur Vorhersagekraft (prospektive Validität) vor.

2.3 Befundlage in Großbritannien

In Großbritannien wird die Prüfung der Adoptionseignung – ähnlich wie in den USA – von Adoptionsagenturen durchgeführt. Jedoch gibt es im Gegensatz zu den USA hier flächendeckend eingeführte Protokolle und Handreichungen, die die Inhalte und Vorgehensweisen bei den Familienuntersuchungen regeln, sowie ein breites Angebot an standardisierten Untersuchungsinstrumenten. Inhaltlich wird ein starker Fokus auf die Entwicklung von Kompetenzen der Bewerber*innen gelegt, so dass Vorbereitungskurse und Adoptionseignungsprüfung Hand in Hand gehen. In den Eignungsgesprächen werden die Bewerber*innen stark dazu angeregt, über ihre eigenen Erfahrungen zu reflektieren und daraus Erkenntnisse für den zukünftigen Umgang mit einem Adoptivkind abzuleiten. Weiterhin fällt auf, dass Großbritannien einen vergleichsweise großen Schwerpunkt auf die Förderkompetenzen von Adoptionsbewerber*innen legt (First4Adoption 2017).

Während die Adoptionsagenturen alle Informationen in einem Bericht zusammenfassen, wird die schlussendliche Entscheidung über die Eignung von einem sogenannten „adoption panel“ (Adoptionsgremium) gefällt und von den örtlichen Behörden umgesetzt. Ein solches Adoptionsgremium setzt sich aus zehn Experten zusammen, die aus der örtlichen Jugendhilfe und aus dem medizinischen Bereich stammen, dem aber auch aus Menschen mit eigenen Adoptionserfahrungen angehören (Adoption Services 2017).

2.3.1 Die Eignungsprüfung: Rahmenbedingungen

Das Alter

In Großbritannien dürfen Erwachsene ab einem Alter von 21 Jahren adoptieren. Ein Höchstalter ist nicht vorgeschrieben. Dem Alter der Adoptionsbewerber*innen wird in Großbritannien kein großes Gewicht beigemessen, da sich die Eignungsprüfung überwiegend an Kompetenzen orientiert und diese zwar möglicherweise, aber nicht zwingend an einen bestimmten Lebensabschnitt gebunden sind (UK Government 2017).

Familienkonstellation

In Großbritannien können Einzelbewerber*innen, unverheiratete Paare, homosexuelle Paare und Ehepaare gleichermaßen adoptieren (First4Adoption 2017). Von Partnerschaften wird im Rahmen der Familienuntersuchung erwartet, dass sie über eine gute Stabilität und Kommunikationsmuster verfügen. Bei homosexuellen Paaren wird zudem ein reflektierter Umgang mit ihrer Andersartigkeit erwartet, der mit einschließt, wie dem Adoptivkind diese erklärt werden soll. Bei Einzelbewerber*innen ist wichtig, dass sie ein stabiles soziales Netzwerk vorweisen können und dass dargelegt werden kann, wie etwaige Fernbeziehungen oder zukünftige Beziehungen mit der Adoption eines Kindes harmonieren würden (Department for Education and Skills (DES) 2016).

Die persönliche Vorgeschichte (Vorstrafen)

Zu Beginn der Eignungsprüfung wird ein Auszug aus dem Vorstrafenregister des CRB (Criminal Records Bureau) für jeden im Bewerberhaushalt lebenden Erwachsenen eingeholt. Es ist in Großbritannien gesetzlich festgelegt, dass Erwachsene, die Straftaten gegen Kinder oder schwere Sexualstraftaten begangen haben, vom Adoptionsverfahren ausgeschlossen werden (First4Adoption 2017). Hierbei ist es entscheidend, dass die Bewerber*innen nicht auf der PoCA (Protection of Children Act) Liste und nicht auf der Liste 99.5 (Liste, die Erwachsene umfasst, die nicht mit Kindern arbeiten dürfen) stehen. Bei anderen zurückliegenden Straftaten wird im Einzelfall die Reflexion über und die Ehrlichkeit im Umgang mit diesen darüber entscheiden, ob sie ein Adoptionshindernis darstellen.

Bei Bewerber*innen, die im Ausland gelebt haben und bei denen entsprechende Führungszeugnisse nicht einholbar sind, muss die Agentur entscheiden, wie sie weiter verfahren will. Denkbar sind hier das Einholen weiterer Referenzen, aber auch eine Beendigung des Bewerbungsprozesses (Department for Education and Skills (DES) 2016).

Gesundheitlicher Zustand

Der Gesundheitszustand wird in der britischen Prüfung der Adoptionseignung durch einen umfassenden medizinischen Bericht eines registrierten Arztes beurteilt (DES 2016). Dieser Bericht umfasst auch die persönliche Vorgeschichte in Bezug auf psychische Probleme, vergangene Beziehungsprobleme, Verlusterfahrungen und Traumata, sowie sexuell übertragbare Krankheiten. Wenn im Bericht körperliche Einschränkungen festgestellt werden, die das stabile Aufwachsen eines Kindes gefährden könnten, so wird ein Gespräch mit einem weiteren Arzt oder medizinischen Berater des Adoptionsgremiums und dem*der Adoptionsbewerber*in vereinbart.

Bei der Entscheidung im Adoptionsgremium bezüglich eines solchen Falls wird immer eine unabhängige medizinische Fachkraft hinzugezogen (DES 2016).

Finanzielle Situation

Die Kosten für eine Adoption im Inland hängen maßgeblich von den Vermittlungskosten der Adoptionsagenturen ab. Diese schwanken zwischen 4.000 £ und 9.000 £. Zusätzlich werden Bearbeitungsgebühren der Behörden von bis 1.775 £ berechnet (Holborn Assets Limited 2017). Diese sind jedoch je nach Einkommen der Adoptionsbewerber*innen gestaffelt, so dass Geringverdiener (unter 25.000 £) gar keine Kosten tragen müssen (Holborn Assets Limited 2017). Des Weiteren werden Adoptiveltern unterstützt, indem sie sich auf verschiedene staatliche Hilfen bewerben können und bei erfolgreicher Adoption von bezahltem Erziehungsurlaub (statutory adoption leave and pay) Gebrauch machen können (DES 2016).

Besonderheiten bei der Stiefkindadoption

Bei der Stiefkindadoption ist es Voraussetzung, dass der adoptierende Stiefelternteil mindestens sechs Monate mit der Kernfamilie zusammengelebt hat (DES 2016). Auch hier findet eine Eignungsprüfung statt, die den*die Adoptionsbewerber*in, das Kind und auch den abgebenden Elternteil mit einbezieht.

Besonderheiten bei der Pflegekindadoption

Auch bei der Adoption von bereits in einer Familie lebenden Pflegekindern muss eine erneute Eignungsprüfung stattfinden (DES 2016). Diese wird jedoch individuell den Gegebenheiten entsprechend angepasst.

2.3.2 Die Eignungsprüfung: pädagogische und psychologische Kompetenzen

Die Eignungsprüfung von pädagogischen und psychologischen Kompetenzen erfolgt im Rahmen einer Familienuntersuchung, die durch Mitarbeiter*innen der betreuenden Adoptionsagentur durchgeführt wird. Hierbei werden in sechs bis acht Besuchen, Einzelinterviews und Partnerinterviews sowie eine Hausbegehung durchgeführt. Zentral ist es auch persönliche Referenzen zu den Adoptionsbewerber*innen einzuholen, wobei die Auskunftspersonen auf Basis ihrer Referenzschreiben von der Adoptionsagentur ebenfalls interviewt werden (DES 2016; First4Adoption 2017). Eine Besonderheit des britischen Adoptionswesens ist, dass Adoptionsagenturen Bewerber bereits nach einem ersten Screening und noch vor der Abgabe der Adoptionsbewerbung nach eigenem Ermessen ablehnen können.

Verpflichtende Informationsveranstaltungen

Im Rahmen der Prüfung der Adoptionseignung sind Informationsveranstaltungen gesetzlich vorgeschrieben. Diese finden vor und nach der Bewerbung bei der Adoptionsagentur statt und werden durch die Agentur ausgeführt. Dabei orientieren sich ihre Inhalte teilweise an gesetzlichen Vorgaben (Department for Education 2014).

Vor Annahme der Bewerbung

Vor der Abgabe einer Bewerbung erhalten die potenziellen Adoptionsbewerber*innen Informationen in schriftlicher Form, in Form von Einzelberatung und/oder in Form von Gruppeninformationsveranstaltungen (DES 2016).

Hierbei wird auch geklärt, ob sich die Bewerber*innen aktuell Fruchtbarkeitsbehandlungen unterziehen. Ist dies der Fall, so wird ein Aufschub der Bewerbung dringend angeraten (DES 2016).

Bereits nach diesen Informationsveranstaltungen kann eine offizielle Bewerbung unter Angaben von Gründen von der Agentur abgelehnt werden (DES 2016).

Nach Annahme der Bewerbung

Nach Abgabe der Bewerbung werden von den Adoptionsagenturen Workshops und Seminare angeboten sowie weiteres Informationsmaterial in Form von Flyern und Buchempfehlungen bereitgestellt. Es wird empfohlen, dass auch auf Erfahrung beruhende Methoden wie zum Beispiel Rollenspiele angewendet werden (DES 2016).

Inhalte

Inhaltlich werden in den der Informationsveranstaltungen vier große Themenbereiche abgedeckt: im ersten Themenbereich, wird ein Überblick über den Adoptionsprozess gegeben. Hierbei werden der zeitliche und gesetzliche Rahmen erörtert, der Entscheidungsprozess mit all seinen Beteiligten erörtert und dargelegt, wie die gesammelten Informationen in den Eignungsbericht (prospective adopter's report) eingehen.

Im zweiten Themenblock werden alle Themen besprochen, die nach einer positiven Eignungsprüfung stattfinden: also das Matching zwischen Kind und Eltern, der rechtliche Prozess der Adoption und alles, was die Nachsorge für das Adoptivkind sowie elterliche Pflichten umfasst.

Im dritten Themenblock geht es um die besonderen Eigenschaften von Adoptivkindern. Hier wird besprochen, welche Widrigkeiten im Sinne von Vernachlässigung und Missbrauch sie möglicherweise erlebt haben und wie sich diese auf die kindliche Entwicklung und das Bindungsverhalten auswirken. Weitere Themen sind die Bedeutung von Wissen über die leibliche Familie, die Folgen von Trennungserfahrungen, sowie das Verständnis kindlicher Bedürfnisse nach Nähe, Bindung und Versorgung. Im Hinblick auf Zusammenarbeit und eventuelle Kontakte wird auch auf Erlebensweisen und Reaktionen von leiblichen Eltern nach der Abgabe eines Kindes eingegangen.

Im vierten und letzten Informationsblock wird die Erziehungskompetenz der zukünftigen Adoptiveltern thematisiert. Hierbei wird vor allem auf die besonderen Bedürfnisse von vernachlässigten und missbrauchten Kindern eingegangen sowie auf eventuelle Besonderheiten in der medizinischen Versorgung, der Versorgung von Geschwistergruppen oder der Versorgung von solchen Kindern, bei denen nur sehr wenig über ihre Vorgeschichte bekannt ist.

In diesem Themenblock soll zudem von erfahreneren Adoptiveltern ein erfolgreicher Umgang mit Stress erlernt werden. Weiterhin sollen die Adoptionsbewerber*innen Offenheit im Umgang mit der Identität des Kindes und für den Umgang mit der leiblichen Familie entwickeln, vor allem in Bezug auf unterschiedliche Ethnizität, Behinderung, Religion und sexuelle Orientierung.

Generell bemisst sich der Umfang der Informationsvermittlung nach dem von den Adoptionsbewerber*innen und den Sozialarbeiter*innen selbst eingeschätzten Bedarf, wobei empfohlen wird, dass die Adoptionsagentur hierfür eine Feedback-Form verwendet, die offene Themen identifiziert (DES 2016).

Referenzen

Ein zentrales Element in der britischen Weise der Prüfung der Adoptionseignung sind Referenzen der Adoptionsbewerber*innen. Es ist vorgeschrieben, dass sie drei persönliche Referenzpersonen angeben müssen. Davon darf maximal eine mit den Bewerber*innen verwandt sein, alle Referenzpersonen sollten sie mindestens zwei Jahre lang kennen, eine mindestens fünf Jahre und zwei sollten die Bewerber*innen als Paar kennen (Bemyparent 2016).

In einem beigelegten Begleitschreiben werden die von den Bewerber*innen benannten Referenzpersonen gebeten, zu beschreiben, woher und wie lange sie die Adoptionsbewerber*innen kennen, wie oft sie sich sehen und wie sie ihre Erfahrung und Fähigkeit zur Kindererziehung einschätzen. Anschließend erfolgt ein Interview mit dem*r Sozialarbeiter*in der Adoptionsagentur, in dem die genannten Themen wieder aufgegriffen und eventuelle Rückfragen gestellt werden (DES 2016).

Falls eine Referenzperson eigene Kinder hat, so soll im Interview auch thematisiert werden, wie die Adoptionsbewerber*innen sich mit ihnen im Umgang zeigen, ob die Referenzperson Sicherheitsmängel in der häuslichen Umgebung der Bewerber*innen ausmachen konnte und wie sie die Beziehung der Bewerber*innen beurteilen würde.

Negative Einschätzungen, die aus den Referenzschreiben oder dem Interview mit den Referenzpersonen resultieren, sollen nur dem Adoptionsgremium, nicht aber den Bewerber*innen kommuniziert werden, um deren Beziehung zu den Referenzpersonen nicht zu gefährden.

Daneben sollten auch ältere oder erwachsene Kinder des Bewerberhaushalts interviewt werden, genauso wie Expartner, allerdings nur wenn mit ihnen gemeinsam Kinder versorgt wurden. Gehen eigene, leibliche Kinder noch zur Schule, so sollen auch diese kontaktiert werden, um weiteren Einblick in bestehende Eltern-Kind-Beziehungen und erzieherische Fähigkeiten der Bewerber*innen zu erlangen.

Eine weitere Referenz sollte durch den/die Arbeitgeber der Bewerber*innen erfolgen. Hierbei geht es vor allem darum, herauszufinden, ob der*die Bewerber*in in der Vergangenheit in relevante Streitigkeiten oder Disziplinarverfahren verwickelt war.

Sollten die Adoptionsbewerber*innen durch eine*n Bewährungshelfer*in betreut gewesen sein, so ist auch dessen*deren Meinung einzuholen (DES 2016).

Lebenslauf

Neben dem Einholen von Fremdauskünften, fertigen die Bewerber*innen auch einen vollständigen Lebenslauf an. Er soll das eigene Aufwachsen reflektiert dar-

stellen, aber auch einen vollständigen Verlauf der beruflichen Karriere enthalten. Dieser kann entweder selbstständig oder mit Hilfe der*des Sozialarbeiters*in angefertigt werden (DES 2016).

Informationen von Sozialbehörden (Local authority report)

Als weitere Informationsquellen können eventuell vorliegende Berichten der Jugendhilfe, des Bildungswesens (education services) und dem Register für Kinderschutz (child protection register) genutzt werden. Allerdings wird in manchen Gemeinden der Zugriff nur in Fragen der Kindeswohlgefährdung gewährt, so dass sie zur Prüfung der Adoptionseignung nicht zur Verfügung stehen (DES 2016).

Die Familienuntersuchung

Die Familienuntersuchung geht Hand in Hand mit den Vorbereitungsseminaren und Informationsveranstaltungen und besteht aus sechs bis acht Hausbesuchen, die über mehrere Monate verteilt stattfinden (Bemyparent 2016). Während der Hausbesuche gilt es für den*die Sozialarbeiter*in relevante Inhalte mit den Bewerber*innen zu diskutieren und deren Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, etwa Behauptungen und Einstellungen durch das Erfragen von konkreten Beispielen auf ihre Stichhaltigkeit hin zu untersuchen. Kernthemen werden zusätzlich mit dem Teamleiter diskutiert (DES 2016).

Die Interviewinhalte umfassen neun wichtige Themenfelder, die im Folgenden jeweils kurz vorgestellt werden: Grundversorgung, Fähigkeit zur Selbstreflexion, Sicherheit, emotionale Wärme, anregende Umgebung, der Umgang mit Kindern mit unterschiedlichem sozialen Hintergrund, Erziehungsmethoden und Grenzen setzen, Offenheit im Umgang mit der Herkunftsfamilie und Stabilität im Leben des Kindes (DES 2016).

Grundversorgung

Es wird überprüft, ob die Adoptionsbewerber*innen in der Lage sind, für Nahrung, Unterkunft, passende Kleidung und Körperhygiene zu sorgen sowie eine adäquate medizinische Versorgung zu gewährleisten. Falls bereits Kinder im Haushalt leben, ist eine Beobachtung derselben sowie Diskussion mit ihren Betreuungspersonen essenziell.

Beurteilungsfähigkeit und Fähigkeit zur Selbstreflexion

Auf der Metaebene soll bei der Familienuntersuchung durch den*die Sozialarbeiter*in geprüft werden, ob die Adoptionsbewerber*innen über ausreichende

Beurteilungsfähigkeit für die Kindererziehung und über ausreichende Fähigkeit zur Selbstreflexion verfügen. Diese Fähigkeiten können an allgemeinen, themenunspezifischen Reaktionen und Vorstellungen der Bewerber*innen abgelesen werden.

Sicherheit

Neben einer Hausinspektion, die den Umgang mit Gefahrenquellen, wie Treppen und Kamingitter oder die Aufbewahrung von Putzmitteln und Medikamenten, erfasst, soll das Gefahrenbewusstsein der Adoptionsbewerber*innen in Bezug auf Kleinkinder oder behinderte Kinder überprüft werden.

Emotionale Wärme

Im Rahmen der Familienuntersuchung wird durch den*die Sozialarbeiter*in erfasst, wie die Adoptionsbewerber*innen mit eigenen Verlust- und Traumaerfahrungen umgehen und wie sich diese auf ihren alltäglichen Umgang miteinander auswirken. Befinden sich bereits Kinder im Haushalt, so sollen Situationen, die viel Wärme und Einfühlungsvermögen verlangen (wie etwa das ins Bett bringen) begleitet werden. Generell soll beobachtet werden, wie Gefühle ausgedrückt und angenommen werden und inwiefern Beziehungen von Wärme, Unterstützung und Akzeptanz geprägt sind.

Anregende Umgebung

Ausgehend von der selbst erlebten Unterstützung bei der schulischen Entwicklung werden hier in Gesprächen die Möglichkeiten der Adoptionsbewerber*innen erörtert, für das Adoptivkind eine anregende Umgebung mit vielen Lerngelegenheiten zu schaffen. Ein Verständnis von möglichen Entwicklungsrückständen von Adoptivkindern, die mit Lernschwierigkeiten und begrenztem Schulerfolg einhergehen, soll erwirkt werden. Leben bereits Kinder im Haushalt, so kann die „Family Activity Scale“ (Familien Aktivitätsskala) Anhaltspunkte für das Bestehen einer anregenden Umgebung liefern.

Umgang mit Kindern mit unterschiedlichem sozialen Hintergrund

Im Rahmen dieses Themas sollen Adoptionsbewerber*innen über mögliche bisherige Erfahrungserfahrungen des Kindes aufgeklärt und Strategien erarbeitet werden, wie Adoptionsbewerber*innen auf kritisches Verhalten reagieren und negativen Vorerfahrungen des Kindes entgegenwirken würden.

Erziehungsmethoden und Grenzen setzen

Beim Thema „Erziehungsmethoden und Grenzen setzen“ werden entsprechende Vorstellungen der Bewerber*innen erfragt. Ein Fokus liegt auf möglichen Differenzen zum*r Partner*in. Leben bereits Kinder im Haushalt, so werden die Partner*innen im Einzelgespräch gebeten, die Stärken des anderen im Bereich „Regeln und Grenzen setzen“ zu beurteilen. Des Weiteren müssen die Ablehnung körperlicher Bestrafung sowie Fragen der Erziehung bei Kindern mit belastenden Lebenserfahrungen besprochen werden.

Offenheit im Umgang mit der Herkunftsfamilie

Hier wird die persönliche Einstellung zum Kontakt mit der Ursprungsfamilie, Geschwistern, Eltern, aber auch mit vorherigen Pflegefamilien oder anderen signifikanten Kontakten aus dem früheren Leben des Kindes erfragt. Es wird erwartet, dass die Bewerber*innen hier eigene Bedürfnisse hinten anstellen und die Sicht des Kindes einnehmen. Sozialarbeiter*innen werden angehalten, hier nicht nur die Einstellungen der Adoptionsbewerber*innen zu erfragen, sondern dies anhand einer Diskussion von Fallbeispielen auch etwas abzusichern und Entwicklungsanstöße zu geben.

Stabilität im Leben des Kindes

Im Rahmen der Familienuntersuchung soll weiterhin erfasst werden, wie viel Stabilität Adoptionsbewerber*innen einem Adoptivkind bieten können. Dies bezieht sich auf Stabilität in Bezug auf ihre eigene Partnerschaft, aber auch auf die Stabilität im äußeren und sozialen Umfeld.

Einzelbewerber*innen

Anschließend an die Frage der Stabilität wird bei Einzelbewerber*innen im Interview erörtert, wie eigene soziale Bedürfnisse befriedigt werden. Es soll ausgeschlossen werden, dass ein Adoptivkind zum emotionalen Partnerersatz wird. Besteht eine Fernbeziehung oder befindet sich der*die Adoptionsbewerber*in noch auf der Partnersuche, so wird im Gespräch thematisiert, wie sich der Kontakt zum entfernt lebenden oder zukünftigen Partner gestalten soll.

Bewerber*innen in Partnerschaft

Bei Paarbewerbungen wird anschließend an die Frage der Stabilität die Partnerschaft näher beleuchtet. Es wird ihre Geschichte, die Hingabe der einzelnen Partner

und der Umgang mit überstandenen Schwierigkeiten thematisiert. Daneben wird auch die Flexibilität der Partnerschaft angesprochen und erfragt, wo sich die Partner*innen in 20 Jahren sehen.

Besonderheiten bei Pflegekindern/Kindern mit besonderen Fürsorgebedürfnissen

Im britischen System gehen Eignungsprüfung und Adoptionsbefähigung durch Schulungen und Informationsveranstaltungen Hand in Hand. Daher ist es möglich, die Eignungsprüfung auf individuelle Bedürfnisse, wie es die Aufnahme von Kindern mit besonderen Fürsorgebedürfnissen erfordert, anzupassen. So können etwa bei den Informationsveranstaltungen besondere Module ausgewählt werden, falls die Familien tendenziell für solche Kinder in Frage kommen (DES 2016).

Kommunikation der Ergebnisse der Eignungsprüfung

Der*die Sozialarbeiter*in fasst alle Erkenntnisse aus der Eignungsprüfung in einem schriftlichen Bericht zusammen. Dieser nennt sich „Prospective Adopter’s Report“ (Adoptionsbewerberbericht) und enthält auch Empfehlungen für die Art des Kindes, für die die Adoptionsbewerber*innen am geeignetsten erscheinen (Bemyparent 2016). Teile des Berichts können durch den*die Bewerber*in selbst verfasst sein, in jedem Fall jedoch muss der*die Bewerber*in den Bericht lesen und gegenzeichnen. Weiterhin besteht die Möglichkeit für die Bewerber*innen den Bericht zu kommentieren, bevor er dem Adoptionsgremium vorgestellt wird.

Im Falle einer generellen Ablehnung wird ein „brief report“ (Kurzbericht) erstellt, der keinen vollständigen Überblick über die Eignungsprüfungsergebnisse beinhaltet, sondern einen starken Fokus auf den Teil der Eignungsprüfung legt, der zur Ablehnung geführt hat. Auch dieser wird den Adoptionsbewerber*innen vorgelegt und sie erhalten die Möglichkeit innerhalb von fünf Tagen ihre Sichtweise auf den Prozess zur Kenntnisnahme durch das Adoptionsgremium zu schildern (Department for Education 2014).

Der Adoptionsbewerberbericht gilt ein Jahr lang, danach muss die generelle Adoptionseignung vom Adoptionsgremium erneut bestätigt werden (Bemyparent 2016).

Qualitätssicherung der Eignungsprüfung

Die Qualitätssicherung der Eignungsprüfung erfolgt über mehrere Handreichungen und Manuale, die neben Anweisungen, welche Themenkomplexe innerhalb der Eignungsprüfung abgedeckt werden sollen auch Impulse zur Informationsgewin-

nung und Auswertung geben (z.B. Genogramme und Ecomaps). Immer wieder finden sich Hinweise auf die Integration von wissenschaftlichen Erkenntnissen und es werden Hinweise auf die Einsatzmöglichkeiten standardisierter Instrumente gegeben. Beispiele vorgeschlagener Verfahren betreffen das „Adult Attachment Interview (AAI)“ (Bindungsinterview für Erwachsene), den „Recent Life Events questionnaire“ (Fragebogen zu einschneidenden kürzlichen Lebensereignissen) oder das „Home Inventory“ (Inventar zum häuslichen Umfeld) (DES 2016). Zudem finden sich in der gesetzlichen Grundlage der „The Adoption Agencies Regulations 2005“ (Adoptionsagentur-Regularien 2005) allgemein formulierte Anforderungen an die Arbeitsweisen der Adoptionsagenturen (The Secretary of State for Education and Skill 2005).

Gesetzliche Verankerung der Eignungsprüfung

In Großbritannien ist der Adoptionsprozess im „Adoption and Children’s Act“ aus dem Jahre 2002 verankert (Government UK 2002).

2.3.3 Abschließende Bewertung der Eignungsprüfung

In Großbritannien wird die Prüfung der Adoptionseignung stärker als Entwicklungsprozess verstanden und ermöglicht den Bewerber*innen ihre Kompetenzen zu demonstrieren, aber auch weiterzuentwickeln. Objektivität und damit Vergleichbarkeit wird durch eine starke Strukturierung des Prozesses und den Einsatz standardisierter Instrumente gefördert. Zu mehreren dieser Verfahren, etwa de AAI oder dem Home Inventory, liegen generell Untersuchungen vor, die eine prospektive Validität bestätigen. Jedoch fehlen spezifische Untersuchungen für Adoptivfamilien. Auch erscheint die Vorhersagekraft des Gesamtprozesses der Beurteilung der Adoptionseignung ungesichert. Studien zur Praktikabilität und Akzeptanz der diagnostischen Vorgehensweisen konnten nicht aufgefunden werden.

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Insgesamt zeigen sich in den drei verglichenen Formen, die Adoptionseignung zu prüfen, viele Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede (siehe Abbildung 1: Vergleichende Übersichtstabelle). In allen drei Ländern steht der Anspruch, dem Kind ein stabiles Zuhause zu ermöglichen, im Mittelpunkt der Eignungsprüfung. Dies wird über Hintergrundchecks, etwa zum Gesundheitszustand und finanziellen Mitteln, operationalisiert. Die Prüfung der Fähigkeiten, auch psychisch den Anforderungen durch ein Adoptivkind, eventuell sogar einem Adoptivkind mit besonderen Fürsorgebedürfnissen gerecht zu werden, wird sowohl im niederländischen wie auch im britischen System für zentral erachtet. Hierbei werden vor allem persönliche Gespräche sowie Beobachtungen der Lebenswelt der Adoptionsbewerber*innen diagnostisch eingesetzt. Seltener kommen standardisierte Messinstrumente, wie das AAI oder das niederländische IBO zum Einsatz. Auf inhaltlicher Ebene soll so ein möglichst umfassendes Bild über Erziehungseinstellungen, Förderkompetenzen, die Möglichkeiten eine anregende Lebenswelt zu schaffen und das soziale Umfeld der Adoptionsbewerber*innen geschaffen werden. Im Rahmen von Vorbereitungskursen und gesetzlich vorgeschriebenen Informationsveranstaltungen sollen die Adoptionsbewerber*innen zudem für Fragen der Identität und die besonderen Lebenserfahrungen von Adoptivkindern sensibilisiert werden.

In den USA hingegen zeigt sich diese Anforderung noch nicht in allen Bundesstaaten mit starkem Gewicht und es entsteht der Eindruck, dass hier vor allem wirtschaftliche Kriterien ausschlaggebend für eine erfolgreiche Adoptionsvermittlung sein könnten. Durch Augenscheinvalidität und positive Evaluierung von Akzeptanz und Praktikabilität durch die Anwendenden gehört der Gesprächsleitfaden mit der verhaltensbasierten Bewertungsskala aus dem amerikanischen SAFE-Konzept zu den positiv aufgefallenen Elementen dortiger Eignungsprüfungen. Weiterhin erscheint der Einsatz spezieller Explorationshilfen für die Prüfung der Eignung zur Aufnahme von Kindern mit besonderen Fürsorgebedürfnissen, wie es in den Niederlanden mit dem IBO geschieht, gewinnbringend. Aus dem britischen System der Prüfung der Adoptionseignung sollte der starke Fokus auf Kompetenzentwicklung und damit einen positiven Ansatz der Befähigung, erwähnt werden. In Großbritannien ist auch die Umfeldanalyse, in Form des Einbezugs von Referenzpersonen besonders ausgebaut, was Verzerrungen in der Selbstdarstellung entgegen wirken kann. Zudem werden dort Verfahren mit generell, wenngleich nicht spezifisch für Adoptivfamilien geprüfter Vorhersagekraft (prospektive Validität) besonders einbezogen. In allen drei Ländern ist die Aussagekraft des Prozesses der Prüfung der Adoptionseignung in seiner Gesamtheit nicht durch wissenschaftliche Studien abgesichert. Festzustellen ist aber, dass es in allen drei Ländern mehr Bemühungen im

Vergleich zu Deutschland gibt, die Vergleichbarkeit der Erhebung und Bewertung von Informationen zu sichern.

Abb. 1: Vergleichende Übersichtstabelle

	Niederlande	Großbritannien	USA
Gesetzliche Verankerung	ja (wobka)	ja (The Adoption and Children Act 2002) (Adoption Agencies Regulations 2005.)	ja (ASFA, APA)
Zentralisierte, rein staatliche Organisation?	ja: Foundation Adoption Services	Teilweise staatliche Entscheidungsgewalt, aber Kooperation mit privaten Trägern	Eher nein, wird auf bundesstaatlicher Ebene sehr unterschiedlich geregelt
Eignungsprüfung bei Auslandsadoption umgehbar?	nein, stellt eine Straftat dar (Protocol ASAA)	nein	nein
verpflichtende Adoptionspflege?	ja, immer 1 Jahr (Ausnahme „Duomoeders“)	ja 10 Wochen	variiert nach Adoptionsart
Einverständnis des älteren Kindes?	ja: ab 12, bzw. ab geistiger Reife von 12	liegt im Ermessens des Richters (cafcass.com)	nicht explizit aufgeführt
Einverständnis der abgebenden Eltern?	ja: außer Sorgerechtsverlust	ja, außer Sorgerechtsverlust, nicht eingetragene Väter können dieses beantragen	ja, außer bei Sorgerechtsverlust
Dauer	3–5 Jahre	im Mittel 2,6–2,8 Jahre für Pflegekinderadoption 6 Monate bis zum Ende der Eignungsprüfung	½–2 Jahre
Alter	min: Alter des Kindes + 18 max: Alter des Kindes + 40 (Ausnahmen möglich bis 46, für ältere oder special needs Kinder)	mindestens 21, kein Höchstalter	je nach Bundesstaat sehr unterschiedlich von keiner Altersvorgabe, mit Möglichkeit der Adoption durch minderjährige Ehepartner bis hin zu Vorgaben, die den deutschen vergleichbar sind, jedoch i.d.R. keine Altersobergrenze
Finanzielle Mittel	3.600 € + Vermittlung (Ausland, 7.000 € bis 35.000 €) + Anwaltskosten (Antrag auf Unterstützung möglich)	vergleichsweise niedrig, behördliche Gebühren für Adoptionen sind nach Einkommen gestaffelt Agenturen kosten zwischen 4.000 £ und 9.000 £	30.000–50.000 \$ (kaum/keine Kosten bei Pflegekinderadoption)

	Niederlande	Großbritannien	USA
Standardisierte Testverfahren?	teilweise: z.B. IBO bei höherer Altersdifferenz	ja, stehen zur Verfügung, aber Einsatz ist optional und vom Ausbildungsgrad der Sozialarbeiter abhängig	teilweise: z.B. SAFE
verpflichtende Informationsveranstaltungen?	ja: mit vorgeschriebenen Inhalten	ja: mit vorgeschriebenen Inhalten	nicht in allen Bundesstaaten
Art der Partnerschaft	egal, bei nachgewiesener anonymer Samenspende entfällt das Adoptionsverfahren für die 2. Mutter und kann direkt durch den Richter ausgesprochen werden	egal	variiert stark zwischen Bundesstaaten, teilweise völlige Gleichstellung bis hin zum Ausschluss von Adoption bei unehelichen Partnerschaften
Mindestlänge der Partnerschaft	3 Jahre	nicht spezifiziert, mehr Fokus auf Stabilität	oft nicht definiert, Angaben schwanken zwischen 1 und 3 Jahren
Wohnverhältnisse	Zusammenleben der Partner seit 3 Jahren	sollten eine gute Integration in die örtliche Gemeinschaft ermöglichen, eine eigenes Zimmer für das Adoptivkind wird als wünschenswert erachtet	teilweise starker Fokus auf „guter Nachbarschaft“ und stabilen Verhältnissen, teilweise kuriose Anforderungen, wie Strom, fließend Wasser und das Verfügen über ein eigenes Bett für das Adoptivkind
Gesundheitszustand	durch fremden Arzt (nicht Hausarzt oder Bekannter)	„medical check“ ist verpflichtend, auch Gewicht, Zigaretten und Alkoholkonsum werden thematisiert, Rauchen kann bei der Babyadoption als Ausschlusskriterium gelten (von Seiten der Agentur aus)	nicht in allen Bundesstaaten Teil der Eignungsprüfung
Kriminalstatistik	ja, Ausschluss sind Vergehen gegen Kinder und schwere Gewaltdelikte	Disclosure and Barring Service (DBS) check (caritas) Criminal Records Bureau (CRB) check	ja, Ausschluss sind in der Regel: Gewaltdelikte, Kindesvernachlässigung und Drogenmissbrauch
Besonderheiten	Einverständnis Bluttransfusionen und Impfungen zuzulassen	Referenzen werden sehr früh im Prozess verlangt Expartner werden mit einbezogen	sehr große Vielfalt an Regelungen, „cuncurrent planning“ ermöglicht sehr leichte Pflegekinderadoptionen

	Niederlande	Großbritannien	USA
Familienuntersuchung (gezinsonderzoek, home assessment, home study)			
Anzahl an Besuchen/Treffen	„einige“, Gespräche zwischen 2 und 4 (aandacht, 2010)	mehrere (6–8), Eignungsprüfung und Elterntraining gehen Hand in Hand	variiert zwischen 1 und mehr als 5
Grad der Standardisierung	eher hoch: „Handreiking gezinsonderzoek adoptie“	eher hoch: „Preparing and assessing prospective adopters“	sehr unterschiedlich
Ergebnis	Generelle Eignungsbescheinigung gültig für 4 Jahre	wird dem Adoption Panel vorgestellt, das die Entscheidung fällt	„written report“ der im gerichtlichen Verfahren vorgelegt wird
Beschwerdemöglichkeit	ja: über Antrag beim Sicherheits- und Justizministerium (Raad voor Strafrechttoepassing en Jeugdbescherming (RSJ).)	ja, unter http://www.independentreviewmechanism.org.uk/	keine Angabe
Durchführende	lizenzierte Sozialarbeiter/ 7 staatlich anerkannte Lizenzhalter	Mitarbeiter der Adoptionsagenturen, aber Entscheidung wird vom Adoptionsgremium getroffen	variiert stark nach Bundesstaat, lizenzierte Experten, oder nur Personen mit einschlägiger Ausbildung ausreichend

Quelle: Eigenen Darstellung, 2017.

Literaturverzeichnis

Adoption Network Law Center (2017): Adopt a baby. Online verfügbar unter <https://adoptionnetwork.com/how-to-adopt-a-baby/adoption-process>.

Adoption Services (2017): Introduction to the Adoption Panel. Online verfügbar unter <https://www.nelincs.gov.uk/wp-content/uploads/2016/01/4007-Intro-to-Adoption-Panel-Leaflet.pdf>.

Bemyparent (2016): About adoption. Online verfügbar unter <http://www.bemyparent.org.uk/about-adoption/>, zuletzt geprüft am 31.10.17.

Bovenschen, Ina; Bränzel, Paul; Dietzsch, Fabienne; Zimmermann, Janin; Zwönitzer, Annabel (2017): Dossier Adoptionen in Deutschland. Bestandsaufnahme des Expertise- und Forschungszentrums Adoption. München: Deutsches Jugendinstitut.

Carecounselling Canada (n.a.): Questions for the SAFE home study. Online verfügbar unter <http://carecounselling.ca/HAR%20CAS%20final.pdf>.

Child Welfare Information Gateway (2017a): Consent to Adoption. Hg. v. Children's Bureau/ACYF/ACF/HHS. Online verfügbar unter <https://www.childwelfare.gov/pubPDFs/consent.pdf>.

Child Welfare Information Gateway (2017b): Interstate Compact on the Placement of Children (ICPC) and Interjurisdictional Placements. Online verfügbar unter <https://www.childwelfare.gov/topics/permanency/interjurisdictional/icpc/>, zuletzt geprüft am 30.10.17.

Consortium for children (2005): Structured Analysis Family Evaluation SAFE. Online verfügbar unter http://www.hunter.cuny.edu/socwork/nrcfcpp/downloads/teleconferences/Structured_Analysis_Family_Evaluation.pdf, zuletzt geprüft am 31.10.17.

Consortium SAFE (2011): Structured Analysis Family Evaluation (SAFE). Online verfügbar unter <http://www.safehomestudy.org/Home.aspx>.

Crea, T. M. (2010): The Quality of Home Studies and Children's Placement Stability. In: CW360o Promoting Placement Stability, S. 25.

Crea, T. M.; Barth, R. P.; Chintapalli, L. K. (2007): Home study methods for evaluating prospective resource families. History, current challenges, and promising approaches. In: Child welfare 86 (2), S. 141.

de Rechtspraak (2017). Online verfügbar unter <https://www.rechtspraak.nl/Uw-Situatie/Onderwerpen/Adoptie/#tabs>, zuletzt geprüft am 31.10.17.

- Department for Education (Hg.) (2014): Draft statutory guidance on adoption. For local authorities, voluntary adoption agencies and adoption support agencies. Online verfügbar unter http://minimumstandards.org/adoption_statutory_guidance_2014.pdf, zuletzt geprüft am 11.12.17.
- department for education and skills (2016): Preparing and assessing prospective adopters. practice guide. Unter Mitarbeit von Jenny Gwilt. Online verfügbar unter <http://lx.iriss.org.uk/sites/default/files/resources/prospective%20adopters.pdf>.
- Festinger, T. (2014): Adoption and disruption. In G. Mallon & P. Hess (Eds). *Child welfare for the 21st century: A handbook of practices, policies, and programs*, Second Edition. New York: Columbia University Press, 437–454.
- First4Adoption (2017): the adoption process. Online verfügbar unter <http://www.first4adoption.org.uk/>, zuletzt geprüft am 30.10.17.
- Ginexi, E. M.; Hilton, T. F. (2006): What's next for translation research? In: *Evaluation & the Health Professions* 29 (3), S. 334–347.
- Holborn Assets Limited (2017): How much does it cost to adopt a child in the UK? Online verfügbar unter <https://holbornassets.com/much-cost-adopt-child-uk/>, zuletzt geprüft am 31.10.17.
- Inspectie jeugdzorg (2009): Aandacht voor matching. Het gezinsonderzoek door de Raad voor de Kinderbescherming bij interlandelijke adoptie. Utrecht. Online verfügbar unter <http://www.aoo.nl/downloads/2010-01-14-MvJ-j.pdf>.
- Liao, Minli (2016): Factors affecting post-permanency adjustment for children in adoption or guardianship placements. An ecological systems analysis. In: *Children and Youth Services Review* 66, S. 131–143.
- Noordegraaf, M.; van Nijnatten, C. E., Ed (2009): Assessing candidates for adoptive parenthood. Institutional re-formulations of biographical notes. In: *Children and Youth Services Review* 31 (1), S. 89–96.
- Overheid.nl (2015): Wet opneming buitenlandse kinderen ter adoptie. Online verfügbar unter <http://wetten.overheid.nl/BWBR0004447/2015-01-01>.
- Raad voor de Kinderbescherming (2016): Protocol Afstand, Screening, Adoptie en Afstammingsvragen (ASAA). Online verfügbar unter <https://www.nidaa.nl/images/protocolasaa-2013.pdf>, zuletzt geprüft am 31.10.17.
- Raad voor de Kinderbescherming (2017): Kind adopteren uit het buitenland. Online verfügbar unter <https://www.kinderbescherming.nl/voor-kind-en-ouder/kind-adopteren/kind-adopteren-uit-het-buitenland>, zuletzt geprüft am 31.10.17.
- Rotabi, K. S.; Gibbons, J. L.; Crea, T. M. (2009): Brief Note. Intercountry adoptions and domestic home study practices: SAFE and the Hague Adoption Convention. In: *International Social Work* 52 (5), S. 673–678. DOI: 10.1177/0020872809337683.

Ruggiero, J. A. (2015): Adopting Children from US Public Foster Care. A Sociological Analysis with Practical Implications. In: *Sociology Between the Gaps: Forgotten and Neglected Topics* 1 (1), S. 9.

Schoneveld, E. (2008): Stiefouderadoptie. Hg. v. oudersonline. Online verfügbar unter <https://www.ouders.nl/artikelen/stiefouderadoptie>, zuletzt geprüft am 31.10.17.

Statistisches Bundesamt (2017). *Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Adoptionen 2016*. Wiesbaden.

Stichting Adoptievoorzieningen (2014): *Adopting a Child*. Utrecht. Online verfügbar unter https://adoptie.nl/wp-content/uploads/2017/03/Adopting_a_Child_brochure_internetversie.pdf, zuletzt geprüft am 31.10.17.

Stichting Adoptievoorzieningen (2017). Online verfügbar unter <https://adoptie.nl/>, zuletzt geprüft am 31.10.2017.

The Office of the Revisor of Statutes (2017): 259.41 ADOPTION STUDY. Online verfügbar unter <https://www.revisor.mn.gov/statutes/?id=259.41>, zuletzt geprüft am 31.10.17.

The Secretary of State for Education and Skill (Hg.) (2005): *The Adoption Agencies Regulations 2005*. Online verfügbar unter <http://www.legislation.gov.uk/uksi/2005/389/made>, zuletzt geprüft am 11.12.17.

UK government (2017): *Child adoption*. Online verfügbar unter <https://www.gov.uk/child-adoption>, zuletzt geprüft am 30.10.17.

Wikipedia (2017): *Adoptie in Nederland*. Online verfügbar unter https://nl.wikipedia.org/wiki/Adoptie_in_Nederland#Randvoorwaarden, zuletzt geprüft am 11.12.17.

Deutsches Jugendinstitut e. V.

Nockherstraße 2
D-81541 München

Postfach 90 03 52
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-0

Fax +49 89 62306-162

www.dji.de